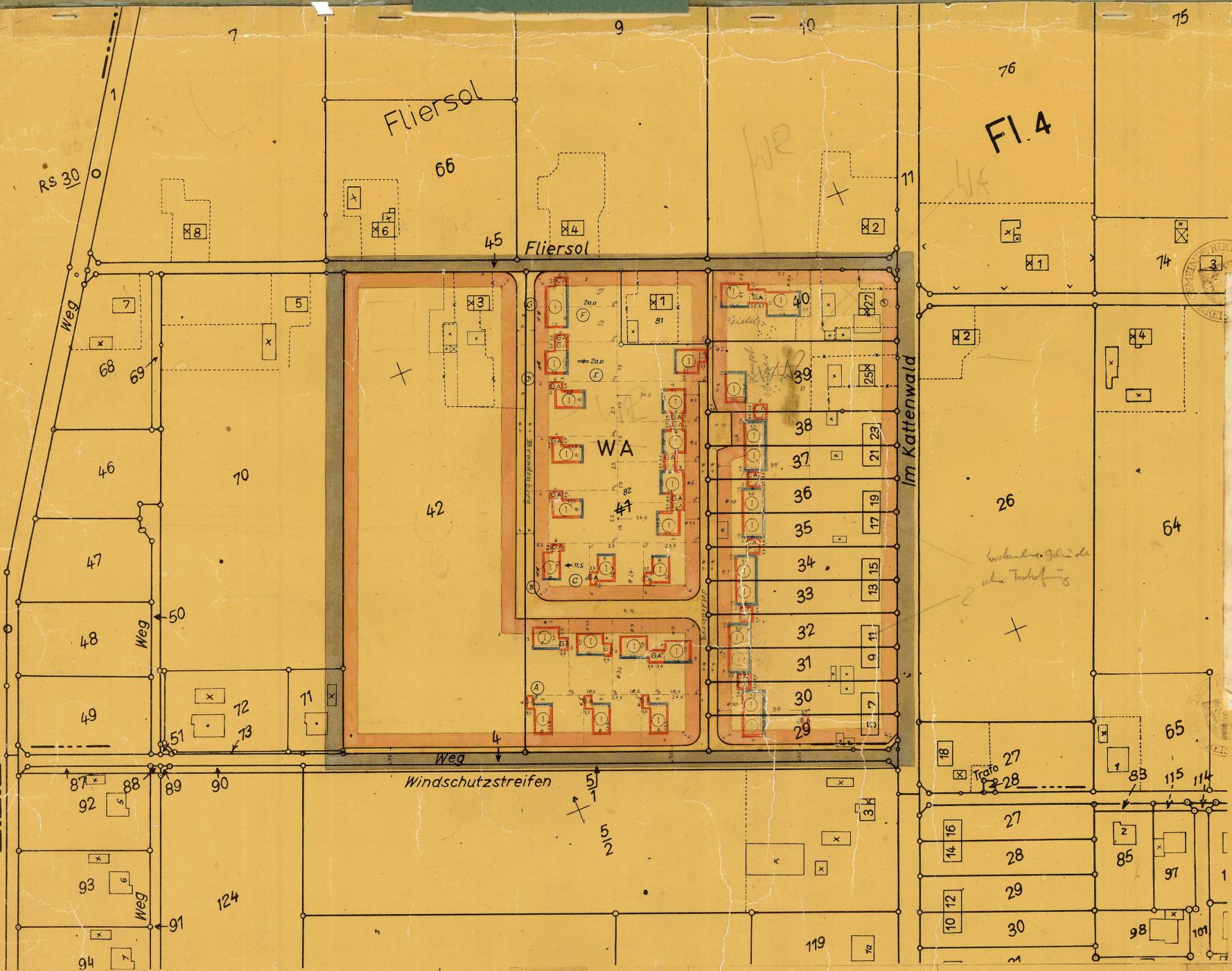


Kleve 046

5-3

7



BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1962

Begründung
 Das in der Gemeinde Reichswalde im Distrikt Fliersol gelegene Plangebiet soll in städtebaulicher Hinsicht durch die Möglichkeiten des Bundesbaugesetzes baurechtlich gesichert werden.

Die Kosten der Erschließung des Plangebietes werden unverbindlich bei 33 Häusern zu 5.000,-- DM mit 165.000,-- DM geschätzt.

An bodenordnenden Maßnahmen ist nur die Überführung der der Gemeinde noch nicht gehörigen Gemeinbedarfsflächen in das Eigentum der Gemeinde vorgesehen.

Textliche Festsetzungen
 Gemäß § 31 BBauG werden die Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehen, die in § 4, Ziffer 3 BaunutzungsVO aufgeführt sind.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23, Ziffer 5 BaunutzungsVO Nebenanlagen im Sinne des § 14, Ziffer 1 BaunutzungsVO ausgeschlossen.

~~Hinsichtlich der Baugestaltung wird aufgrund der § 9, Absatz 2 BBauG, § 4 der Ersten DurchführungsVO zum BBauG und § 103 BauO NW folgendes festgesetzt:~~

Bei Doppelhäusern ist für jeden Block eine einheitliche Planung durchzuführen.
 Dachform Satteldach
 Dachneigung 46 - 50°
 Dachdeckungsmaterial dunkle Dachziegel
 Außenwände Ziegelrohbau oder Verblendung in Ziegelmaterial
 Fenster und Türen weiß
 Die Grundstücksflächen zwischen den baulichen Anlagen und den öffentlichen Verkehrsflächen sind als Rasenflächen anzulegen und dürfen nicht eingefriedigt werden. Es ist nur niedriger Bewuchs gestattet.
 Garagenzufahrten, Privatparkplätze und Fußwege dürfen befestigt werden.

GEMEINDE REICHSWALDE
 K R E I S K L E V E
BEBAUUNGSPLAN NR.3
 GEMARKUNG REICHSWALDE
 FLUR : 4
 MASSTAB 1:1000
 ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS.

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE VERGRÖßERUNG - AUSBEHNUNG - DER AMTLICHEN KATASTERKARTE. DIE AMTLICHE KATASTERKARTE - VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE - IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1967 IM MASSTAB 1:1000 DURCH **BRÄUNINGH fotografische Vergrößerung** DURCH NEUMESSUNG AUF GRUND BEST. ANW VIII UND DURCH ALLMÄHLICHE ERNEUERUNG AUF GRUND DER FORTFÜHRUNG DURCH ANW II, ABSCHNITT VII UND VIII.

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG IST.

4. April 1968
 Mallenrodt
 Kreisobervermessungsrat

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDÜTLICH IST. BEI ① bis ② WURDEN DIE FESTLEGUNGEN GEÄNDERT BZW. ERGÄNZT.

4. April 1968
 Mallenrodt
 Kreisobervermessungsrat

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. DIE FLURSTÜCKE 81 UND 82 WURDEN NACHGETRAGEN. IN DEN FLURSTÜCKEN 29, 30, 31, 35, 37, 38, 39, 40, 42, 81 WURDEN GEBÄUDE UND NUTZUNGSARTGRENZEN GLEICHZEITIG BZW. NACHGETRAGEN.

4. April 1968
 Mallenrodt
 Kreisobervermessungsrat

FÜR DEN STÄDTEBAULICHEN ENTWURF
 NEUSS, DEN 1.4.1965
 DR. ING. J. BENDERMACHER, ARCHITECT BDA, UWB
 Dr. Ing. J. Bendermacher

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 1.4.1966 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBauG IN DER ZEIT VOM 13.7.1966 BIS 14.5.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 REICHSWALDE, DEN 16.5.1966

Amtsdirektor

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.
 DUSSELDORF, DEN 27.6.1966
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A.

Amtsdirektor

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 7.3.1966 AUFGESTELLT WORDEN.
 REICHSWALDE, DEN 16.5.1966

Bürgermeister Amtsdirektor

DER RAT DER STADT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 28 GO NW AM 7.7.1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 REICHSWALDE, DEN 10.7.1966

Amtsdirektor

GEMÄSS § 12 BBauG IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 27.10.68 50% WIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 13.12.68 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
 REICHSWALDE, DEN 16.12.68

Amtsdirektor

<p>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> WA KLEINERDUNGS- GEBIET AG ALLEMEINES WOHNGEBIET RE REINES WOHNGEBIET MI MISCHGEBIET GE GEWERBEGEBIET IND INDUSTRIALGEBIET 	<p>3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, GRENZEN</p> <ul style="list-style-type: none"> OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG GESCHLOSSENE BAUWEISE BAULINIE BAUGRENZE 	<p>4. BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF</p> <ul style="list-style-type: none"> FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE KINDERGARTEN 	<p>7. FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN USW</p> <ul style="list-style-type: none"> FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN USW UMFORMERSTATION PUMPWERK BRUNNEN 	<p>8. GRÜNFLÄCHEN</p> <ul style="list-style-type: none"> GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE FRIEDHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ 	<p>11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNG USW</p> <ul style="list-style-type: none"> FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN 	<p>13. SONST. DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> STELLPLATZE GARAGEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
<p>2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> ZÄHL. DER VOLLGEB. ALS HOCHSTGRENZE ZWINGEN GRUNDFLÄCHENZÄHL. GESCHOSFLÄCHENZÄHL. BAUMASSENZÄHL. 	<p>5. 6. VERKEHRSLÄCHEN</p> <ul style="list-style-type: none"> ÜBERORTLICHE O. ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN STRASSENVERKEHRSLÄCHEN ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE STRASSENABGRENZUNGSLINIE BEZÜGL. ZUNGS SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN 	<p>8. FÜHRUNG VON VERSORGNUNGSANLAGEN USW</p> <ul style="list-style-type: none"> HAUPTABWASSERLEITUNG ELTLEITUNG 	<p>10. WASSERFLÄCHEN U. FLÄCHEN F. D. WASSERWIRTSCH.</p> <ul style="list-style-type: none"> WASSERFLÄCHEN, HAFEN FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT 	<p>12. FLÄCHEN FÜR DIE LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT</p> <ul style="list-style-type: none"> FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT 	<p>14. KENNZEICHN. - NACHRICHT. ÜBERNAHME</p> <ul style="list-style-type: none"> NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN EMPFOHLENE GEBÄUDEHÖHRE STRASSENMITTELINIE MASSLINIE 	